

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/3/29 Ra 2021/16/0032

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.2022

Index

E000 EU- Recht allgemein
E3L E09301000
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/04 Steuern vom Umsatz
35/02 Zollgesetz

Norm

BAO §63 Abs1 Z1
EURallg
FinStrG §58 Abs1 lit a
UStG 1994 §7
UStG 1994 §7 Abs1 Z3
UStG 1994 §7 Abs6 Z1
ZollRDG 1994 §2 Abs1
ZollRDG 1994 §6a
31977L0388 Umsatzsteuer-RL 06te Art15
32006L0112 Mehrwertsteuersystem-RL Art147 Abs2

Rechtssatz

§ 7 Abs. 1 Z 3 UStG 1994 steht nicht nur im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren, sondern es verlangt § 7 Abs. 6 Z 1 UStG 1994 auch ausdrücklich eine vom liefernden Unternehmer ausgestellte und mit der zollamtlichen Ausgangsbestätigung versehene Ausfuhrbescheinigung. Daraus ergibt sich zunächst die Zuständigkeit des Zollamtes zur Erstellung der Ausgangsbestätigung. Dadurch ist die Vollziehung der genannten Rechtsvorschrift, die sich auf die Ausfuhr von Waren bezieht, der Zollverwaltung übertragen (§ 2 Abs. 1 ZollRDG 1994 und § 63 Abs. 1 Z 1 BAO). Das zeigt sich auch aus der Bestimmung des § 6a ZollRDG 1994, nach dem die Zollbehörden die operationelle Abwicklung bei der Bestätigung des Ausgangs im Sinn des § 7 Abs. 6 Z 1 UStG 1994 bescheidmäßig ganz oder teilweise auf Antrag privaten Unternehmen übertragen können. Auch die unionsrechtliche Grundlage des § 7 UStG 1994, nämlich Art. 147 RL 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (vgl. VwGH 28.4.2010, 2007/13/0116, zur Vorgängerbestimmung Art. 15 der 6. EG-RL 77/388/EWG idF der 2. Vereinfachungs-RL 95/7/EG) sieht in seinem UAbs. 2 des Abs. 2 einen Sichtvermerk der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft vor. Die Erteilung der zollamtlichen Ausgangsbestätigung obliegt demnach der Vollziehung des Zollamtes Österreich (vgl. etwa VwGH 15.2.2006, 2001/13/0275 und 0276). (hier: Kompetenz des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde gemäß § 58 Abs. 1 lit. a FinStrG hinsichtlich eines angelasteten Beitrags zu einer Verletzung der Wahrheitspflicht zur Erlangung einer Ausfuhrbescheinigung)

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021160032.L01

Im RIS seit

05.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at